

Anlage 2
zu § 2 Abs. 5:

1	Absenderin / Absender	<input type="checkbox"/> Für die Akten der Bauherrschaft <input type="checkbox"/> Für die Akten der Bauaufsicht	
	Bauherrschaft	BESTÄTIGUNG der nachweisberechtigten Person für Standsicherheit (§ 2 Abs. 5 Satz 1 NBVO¹)	
2	Baugrundstück	Gemeinde, Ortsteil	
		Straße, Hausnummer	
		Eigentümer/in (Name und Anschrift)	
		Gemarkung, Flur, Flurstücke	
		Aktenzeichen der Bauaufsicht / der Baugenehmigung / der Mitteilung der Gemeinde nach § 56 Abs. 3 Satz 4 der Hessischen Bauordnung	
3	Bauvorhaben Beschreibung Gebäudeklasse		
4	Nachweisberechtigte Person	Name, Vorname	Telefon
		Straße, Hausnummer	Fax
		Postleitzahl, Ort	e-mail
		Eintragungsnummer bei der Architekten- und Stadtplanerkammer oder bei der Ingenieurkammer: Nachweisberechtigung nach § 2 Abs. 4 NBVO:	Nummer ja / nein
		Als in der Liste der Architekten- und Stadtplanerkammer oder der Ingenieurkammer Hessen eingetragene nachweisberechtigte Person für Standsicherheit bestätige ich, dass für das Vorhaben kein Kriterium nach Nr. 1 bis 11 der Anlage 1 für die Pflicht zur Bescheinigung der Standsicherheit durch eine sachverständige Person nach § 59 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Bauordnung zutrifft.	Unterschrift
		Ich bestätige, dass ich mit der Erstellung der Standsicherheitsnachweise für den gesamten Rohbau und der Überwachung der Bauausführung hinsichtlich Standsicherheit und Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile beauftragt bin.	Datum
5	Hinweis	Diese Bestätigung ersetzt nicht die Bescheinigung zur Überwachung der Bauausführung nach § 73 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Bauordnung. Diese Bestätigung ist nicht erforderlich im Zusammenhang mit der Bescheinigung der statisch-konstruktiven Unbedenklichkeit nach Anlage 2 Abschnitt V Nr. 3 der Hessischen Bauordnung.	

¹ Nachweisberechtigten-Verordnung nach Hessischer Bauordnung